

Satzung

für die Verleihung des

Helmut-Kraatz-Preises zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Geburtshilfe und Gynäkologie (kurz: Helmut-Kraatz-Preis) der Gesellschaft für Geburtshilfe und Gynäkologie in Berlin (kurz: GGGB)

Präambel

In Gedenken an Prof. Dr. med. Dr. h. c. Helmut Kraatz, den ehemaligen mehrfachen Vorsitzenden der GGGB und langjährigen Ordinarius für Geburtshilfe und Gynäkologie der Charité/Humboldt-Universität zu Berlin wird die GGGB jedes Jahr einen Preis an den/die Frauenarzt/-ärztin verleihen, der/die hervorragende Beiträge auf dem Gebiet der Frauenheilkunde im weitesten Sinne erarbeitet hat.

Der Preis finanziert sich aus einem von Helmut Kraatz hinterlassenen Stiftungsvermögen. Die Stiftung führt die frühere Arbeit fort. Der Vorstand der GGGB hat in seiner Sitzung am 18.05.2011 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Stiftungszweck

Zweck der Preis-Stiftung ist *die Förderung und Anerkennung der Arbeit von Wissenschaftler/inne/n in dem Bereich der Gynäkologie & Geburtshilfe im weitesten Sinne.*

Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Verleihung des von Helmut Kraatz gestifteten Förderpreises für Wissenschaftler/innen in Gynäkologie und Geburtshilfe für hervorragende Leistungen auf den Gebieten Gynäkologie oder Geburtshilfe.

§2 Name und Rechtsform

(1) Die Stiftung ist nicht rechtsfähig und bei der GGGB eingerichtet.

(2) Die Stiftung führt den Namen

„Helmut-Kraatz-Preis zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Geburtshilfe und Gynäkologie (kurz: Helmut-Kraatz-Preis) der Gesellschaft für Geburtshilfe und Gynäkologie in Berlin (kurz: GGGB)“

(3) Die Stiftung wird im Rechts- und Geschäftsverkehr durch die GGGB vertreten

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung finanziert sich aus dem 1983 von Prof. Helmut Kraatz gestifteten Vermögen.

(2) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

- (3) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen Dritter, die ausdrücklich als solche bestimmt sind, erhöht werden.
- (4) Das Vermögen soll für die Erhaltung des Stiftungsvermögens durch mittel- sowie langfristige Anlagen bevorzugt z.B. in Staatsanleihen angelegt werden. Aus deren jährlichen Erträgen wird die Dotierung des Preises finanziert.

§ 4 Vorstand

- (1) Die Stiftung hat einen ehrenamtlichen einköpfigen Stiftungsvorstand. Er/Sie wird auf Vorschlag des Vorsitzenden der GGGB vom GGGB-Vorstand auf *unbestimmte* Zeit berufen.
- (2) Bei Ausscheiden des Stiftungsvorstands aus der GGGB oder aus diesem Amt hat der Vorstand der GGGB die Nachfolge kurzfristig zu regeln, um die jährliche Preisvergabe sicherzustellen.
- (3) Der Stiftungsvorstand trägt die fachliche Verantwortung für das Verfahren der Preisvergabe.
- (4) Der Stiftungsvorstand verantwortet auch die Erhaltung des Stiftungsvermögens durch mittel- sowie langfristige Anlagen bevorzugt z.B. in Staatsanleihen, aus deren jährlichen Erträgen die Dotierung des Preises finanziert werden soll.
- (5) Die Fachaufsicht über den Stiftungsvorstand liegt bei dem/der Vorsitzenden der GGGB. Ist dieser zugleich Stiftungsvorstand, so liegt die Fachaufsicht beim Vorstandskollegium

§ 5 Stiftungszwecke

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, nicht kommerzielle Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung. Die Einsichtsmöglichkeit der Erben-Familie soll auf eigenen Wunsch 2031 enden. Zum gleichen Zeitpunkt sollen zudem alle eventuellen Rückforderungsrechte wegen Nichtverfolgung des Stiftungszwecks erlöschen. Vertreter der Erben-Familie (siehe auch §7) ist nach Ableben von Herrn Dr. Fritz G. Hack dessen Sohn Herr Dr. med. Dietrich Hack, derzeit Oberarzt der Kardiologie im Kantonsspital St. Gallen (Tel: 0041715343563), Ringstrasse 12, 8274 Tägervilen, Schweiz.
- (2) Die Mitarbeit ist ehrenamtlich. Das Stiftungsvermögen wird mit Gemeinkosten nicht belastet.

§ 6 Preisvergabe

- (1) Der Preis wird an Einzelpersonen oder Gruppen verliehen,
 - die mit wissenschaftlichen Arbeiten, Aufsätzen oder Monographien auf dem Gebiet der Gynäkologie und Geburtshilfe im weitesten Sinne dazu beitragen, das wissenschaftliche Niveau zu entwickeln oder zu bestimmen.
 - deren Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der Gynäkologie und Geburtshilfe zügig in die medizinische Praxis überführt werden konnten
 - die sich durch hervorragende Ideen und Leistungen um die Strukturierung des Faches Verdienste erworben haben
- (2) Die ausgezeichneten Personen *sollten gewöhnlich* nicht älter als 40 Jahre alt sein, können aber gelegentlich diese Altersgrenze auch überschritten haben.
- (3) Der Preis wird von 2011 an jährlich vergeben.
- (4) Der Preis wird ab 2011 jeweils 4 Monate vor dem jeweiligen Bewerbungsschluss ausgeschrieben. Dazu werden die Kliniken für Gynäkologie und für Geburtshilfe der Universitäten und Medizinischen Hochschulen im deutschsprachigen Raum sowie die wissenschaftlichen Fachgesellschaften (GGGB, DGGG, ÖGGG, SGGG u.a.) angeschrieben und aufgefordert, Bewerbungen bzw. Vorschläge zu unterstützen.
- (5) Die Bewerbungen sind an die/den Vorsitzende/n der Jury zu richten.
- (6) Der Stiftungsvorstand ist berechtigt, bei jeder Ausschreibung einen Themenschwerpunkt nach §6 Abs.1 zu setzen und in der Ausschreibung zu benennen um eine Vergleichbarkeit der Bewerbungen zu ermöglichen.

§ 7 Preis

- (1) Die Höhe des Preisgeldes richtet sich nach den jeweiligen Erträgen der Stiftung und wird auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden der GGGB vor der Ausschreibung des Preises festgelegt. Über die Preissumme ist Einvernehmen mit dem Testamentsvollstrecker von Herrn Prof. Helmut Kraatz, Herrn Dr. Fritz G. Hack, wohnhaft Lindenweg 6 in 69126 Heidelberg herzustellen.
- (2) Das Stiftungsvermögen bleibt unangetastet.
- (3) Die Preisträger/innen erhalten eine Urkunde, die aktualisierte Preisträgerliste, das Curriculum vitae von Helmut Kraatz sowie das Preisgeld.

§8 Bewerbungen

Die Bewerbungen müssen enthalten:

- ein schriftliches Exemplar der Arbeit oder eine schriftliche Darstellung der zu würdigenden Leistung. Zur Erleichterung der Entscheidungsfindung sind alle modernen Präsentationsmethoden zulässig.
- Lebenslauf mit kurzer Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs der/des Kandidat/i/e/n.

§9 Jury

- (1) Die Bewerbungen werden von einer Jury begutachtet, der als Juroren:
 - der Stiftungsvorstand
 - die/der Vorsitzende der GGGB
 - ein Mitglied des wissenschaftlichen Beirates der GGGB
 - Im Falle der Personalunion von Stiftungsvorstand und GGGB-Vorsitz wird eine dritte Person aus dem wissenschaftlichen Beirat oder dem GGGB-Vorstand auf Vorschlag des GGGB-Vorstandes vom GGGB-Vorstand berufen
- (2) Der Stiftungsvorstand hat den Vorsitz der Jury.
- (3) Die Vertretung von Juroren ist nicht vorgesehen.
- (4) Die Juroren entscheiden mit Stimmenmehrheit über den/die Preisträger/in. Sie haben das Recht, von dem/der aussichtsreichsten Bewerber/in zusätzliche Informationen einzufordern.
- (5) Bei Stimmengleichheit entscheidet der Stiftungsvorstand.
- (6) Die Jury entscheidet in mündlicher Verhandlung.
- (7) Die Nationalität der Bewerber/in ist unerheblich.

§ 10 Verleihung

Der Preis wird öffentlich anlässlich einer Sitzung oder Veranstaltung der Gesellschaft für Geburtshilfe und Gynäkologie in Berlin verliehen. Der/Die durch den Stiftungsvorstand zu benennende Laudator/in überreicht den Preis gemeinsam mit dem Stiftungsvorstand.

§ 11 Informationspflicht

- (1) Änderungen dieser Satzung werden vom Stiftungsvorstand vorgeschlagen und vom Vorstand der GGGB beschlossen.
- (2) Sollte sich die Frage einer Änderung der vorläufigen Grundsätze stellen, muss der Testamentsvollstrecker von Prof. Helmut Kraatz, Herr Dr. Fritz G. Hack oder sein Nachfolger schriftlich rechtzeitig informiert und seine Zustimmung eingeholt werden.

- (3) Die Ausschreibung des Preises, die Entscheidung der Jury und der Vergabetermin des Preises werden dem Testamentsvollstrecker (per Fax oder E-Mail) rechtzeitig mitgeteilt.
- (4) Der Testamentsvollstrecker hat das Recht, vor der endgültigen Bestimmung des Preisträgers die Unterlagen der Bewerber/innen einzusehen. Es handelt sich um eine beratende Tätigkeit ohne Stimmrecht.

§12 Übertragung

Sollte die GGGB den Preis in drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht ausloben, wird das Stiftungskapital unter der Bedingung, dass die Vergabe des Preises im Sinne von Helmut Kraatz garantiert wird, auf die Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe (DGGG) mit Sitz in Berlin übertragen. Die GGGB hat aber das Recht, den Preis nicht zu vergeben, wenn trotz ordnungsgemäßer Ausschreibung seitens der GGGB keine suffizienten Bewerbungen vorliegen. Dies bedarf einer schriftlichen Information an die GGGB-Mitglieder und die Bewerber.

§13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ersetzt die Ordnung über die Verleihung des „Helmut-Kraatz-Preises der Humboldt-Universität zu Berlin“ vom 1. März 1984.
- (2) Sämtliche Informationen über den **Helmut-Kraatz-Preis** werden auf der website der GGGB www.ggg-b.de veröffentlicht und stetig aktualisiert.